



DEUTSCHER FUSSBALL-BUND

DFB-Vorstand

Die nachstehenden Änderungen wurden in den Offiziellen Mitteilungen des Deutschen Fußball-Bundes Nr. 3 vom 31. März 2004 veröffentlicht und traten somit in Kraft:

Änderungen der DFB-Spielordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 26. März 2004 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung, vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag, die nachstehenden Änderungen der DFB-Spielordnung beschlossen:

§ 10 Spielerlaubnis-Spielerpass

Nr. 2.6, zweiter Absatz wird ergänzt:

Die Spielerlaubnis als Nicht-Amateur ohne Lizenz darf in den Fällen des § 5 Nr. 10 der Arbeitsaufenthaltsverordnung erst nach Vorlage einer Arbeitsaufenthaltserteilung erteilt werden, deren Restlaufzeit mindestens der Vertragslaufzeit entspricht. Dies trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 01.05.2004 der EU beitreten, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.

§ 12 Spielerlaubnis in Amateur-Mannschaften von Lizenzvereinen

Der letzte Absatz vom § 12 Nr. 3. wird ersatzlos gestrichen.

§ 16 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel von Amateuren

Nr. 1.4, Absatz 3, Satz 3 wird ergänzt:
Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt

werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

Nr. 2.3 wird neu gefasst:

2.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

Nr. 3.2 wird um einen Halbsatz ergänzt:

Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechsel von Amateuren gemäß Nr. 3.1; Satz 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4 gilt entsprechend.

Nr. 3.2.1, erster Absatz erhält folgenden Wortlaut:

Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.08. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

§ 21 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

Nr. 2. wird geändert:

Für den Amateur, der Nicht-Amateur ohne Lizenz wird, gelten darüber hinaus § 23 Nrn. 1. und 3. der DFB-Spielordnung.

§ 23 Vereinswechsel eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz (einschließlich Statusveränderung)

wird neu gefasst:

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.

1.1 Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I).

Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

1.2 Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II).

Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.

1.3 In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz, der am 01. Juli vertraglich an keinen Verein als Nicht-Amateur mit Lizenz oder Nicht-Amateur ohne Lizenz gebunden war und daher bis zum 31. August keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31. Dezember erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers.

Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30. Juni eines Jahres haben.

1.4 Ein Nicht-Amateur ohne Lizenz kann in der Wechselperiode I und der Wechselperiode II jeweils nur einmal einen Vereinswechsel vornehmen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des § 23 Nr. 7., Absatz 2 der DFB-Spielordnung vor.

2. Bei einem Vereinswechsel eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Nicht-Amateur ohne Lizenz wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.

3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Nicht-Amateur ohne Lizenz wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat.

In der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Nicht-Amateur ohne Lizenz nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Nicht-Amateur ohne Lizenz eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des nachfolgenden Spieljahres haben.

5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (01.07. bis 31.08. oder 01.01. bis 31.01.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31.08. oder zum 31.01. muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.

6. Das Spielrecht eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz gilt für alle Mannschaften eines Vereins.

7. Hat ein Verein einem Nicht-Amateur ohne Lizenz aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Nicht-Amateur ohne Lizenz einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.

8. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Nicht-Amateur ohne Lizenz wird, ist keine Entschädigung vom aufnehmenden Verein zu zahlen, wenn er zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns das 23. Lebensjahr vollendet hat.

War nach Absatz 1 keine Entschädigung zu zahlen und wird der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.

9. Für einen Amateur, der nach Vollendung des 23. Lebensjahres bereits einen Vereinswechsel in diesem

Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Nicht-Amateur ohne Lizenz vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Nr. 3.2 der DFB-Spielordnung zu entrichten.

10. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

11. Für den Wechsel eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16 bis 20 des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Nicht-Amateur ohne Lizenz seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

§ 29

Reamateurisierung eines Nicht-Amateurs mit Lizenz oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

Nr. 3.3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 30

Verpflichtung eines Nicht-Amateurs mit Lizenz oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Nicht-Amateur ohne Lizenz

wird neu gefasst.

1. Bei einem Vereinswechsel eines Nicht-Amateurs mit Lizenz zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Nicht-Amateur ohne Lizenz in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.01. (Wechselperiode II) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 29 der DFB-Spielordnung bedarf:

1.1 Der Arbeitsvertrag des Nicht-

Amateurs mit Lizenz muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.

1.2 Der Nicht-Amateur mit Lizenz wird als Nicht-Amateur ohne Lizenz verpflichtet.

1.3 Der Spielerlaubnisanspruch muss in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. oder in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Nicht-Amateur mit Lizenz nachgewiesen werden.

1.4. Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Nicht-Amateur ohne Lizenz eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des nachfolgenden Spieljahres haben.

2. Hat ein Nicht-Amateur mit Lizenz seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in der Wechselperiode I und in der Wechselperiode II einen neuen Vertrag als Nicht-Amateur ohne Lizenz mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen.

3. Hat ein Verein einem Nicht-Amateur mit Lizenz aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein als Nicht-Amateur ohne Lizenz schließen können.

4. Einem Nicht-Amateur mit Lizenz, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, und als Nicht-Amateur ohne Lizenz verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 01.07. bis 31.01. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 01.07. bis 31.01. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.

5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen National-

verband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Nicht-Amateur ohne Lizenz in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:

- 5.1 Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.
 - 5.2 Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 5.3 Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Nicht-Amateur ohne Lizenz verpflichtet.
 - 5.4 Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 01.07. bis 31.08. oder in der Zeit vom 01.01. bis 31.01. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 31.08. oder 31.01. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.
 - 5.5 Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Nicht-Amateur ohne Lizenz eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des nachfolgenden Spieljahres haben.
6. § 16 Nr. 5. der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Rahmenbedingungen für die Oberligen

Nr. 2. unter dem Abschnitt „II. Spielerstatus“ der Rahmenbedingungen für die Oberligen wird um eine neue Nr. 2.1 ergänzt und der bisherige Absatz 2, der neu 2.2 wird, geändert:

- 2.1 Die ab dem Spieljahr 2004/2005 beschlossene Regelung (vgl. § 12 a) Nr. 4.1, Absatz 2 der DFB-Spielordnung), wonach auf dem Spielerberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokal-

spiels einer Oberliga-Mannschaft eines Amateurvereins unter den dort genannten 18 Spielern mindestens sechs Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 01.07. das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darunter mindestens zwei Spieler, die am 01.07. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden müssen, wird bis auf Weiteres ausgesetzt.

Es verbleibt demnach bis auf Weiteres bei der für die Spielzeit 2003/2004 geltenden Regelung (vgl. § 12 a) Nr. 4.1, Absatz 1 der DFB-Spielordnung).

2.2. § 12 a) Nrn. 4.2, 5. und 6. der DFB-Spielordnung gelten entsprechend auch in der Oberliga.

Diese Bestimmung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Änderungen der DFB-Jugendordnung

Der DFB-Vorstand hat in seiner Sitzung am 26. März 2004 in Frankfurt/Main gemäß § 32 Nr. 2. der DFB-Satzung vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten DFB-Bundestag die nachstehenden Änderungen der DFB-Jugendordnung beschlossen:

§ 5 Altersklasseneinteilung

Nr. 2., zweiter Absatz wird ergänzt:

B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U16): B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. **) erhält eine neue Nr. 3.:

3. Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.

§ 5 Nr. 3. (alt) wird ergänzt neu Nr. 4.:

4. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen.

Unterhalb des Spiegelstrichs wird in der Fußnote zu § 5 geändert:

**) In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften zugelassen, sofern die Erziehungsberechtigten der Juniorinnen zustimmen.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 6

Freigabe von Junioren für Frauen- und Herren-Mannschaften

Nr. 2 wird ergänzt:

2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für die erste Amateur-Mannschaft möglich. Dies gilt für die Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören, oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein besitzen.

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenz-Mannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines vom zuständigen Mitgliedsverband anerkannten Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenz-Mannschaft der Tochtergesellschaft, sofern ihm auch die nach der Lizenzordnung Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag gemäß Nr. 2 a) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann der zuständige Mitgliedsverband eine Spielerlaubnis für die erste Frauen-Mannschaft ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 4 gilt entsprechend.

Gehört die Juniorin einem Verein der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga an, so kann die Ausnahmegenehmigung auf die weitere erste Frauen-

Mannschaft ihres Vereins ausgedehnt werden. Die Ausnahmegenehmigung kann pro Verein nur für zwei Spielerinnen pro Spieljahr erteilt werden.

§ 7

Spielbetrieb/Spielberechtigung

Nr. 2., Absatz 2, Satz 2 wird geändert:

Für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen erlässt der DFB-Jugendausschuss Richtlinien.

§ 9

Betreuung der Jugendlichen

Nr. 3. wird um einen neuen Satz 4 ergänzt:

Bei Fußball-Veranstaltungen gemäß § 7 Nr. 2. Absatz 2, Satz 2 sind die im Anhang befindlichen Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen einzuhalten.

DFB-Präsidium

Allgemeinverbindliche Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. März 2004 in Frankfurt/Main die Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung in der nachstehenden Fassung verabschiedet.

B. Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 Spielordnung)

§ 1

1. Die vorliegenden Trikotwerbungsbestimmungen gelten für den Spielbetrieb im Bereich des Deutschen Fußball-Bundes mit Ausnahme von Bundesspielen (§§ 41, 42 Spielordnung).
2. Trikotwerbung für andere Wettbewerbe der FIFA, UEFA, IFC etc. ist seitens des Deutschen Fußball-Bundes genehmigungspflichtig.

§ 2

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
2. Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig.
3. Die Genehmigung darf jeweils nur für

die Dauer eines Spieljahres (01.07. bis 30.06.) erteilt werden.

4. Werbung auf der Trikotvorderseite
Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben.

Dieser darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. In einem Spiel darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol erworben werden.

5. Werbung auf dem Trikotärmel

Werbung auf dem Trikotärmel gemäß § 4 Nrn. 1. und 3. dieser Vorschrift ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig.

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die zuständige spielleitende Stelle jeweils am 01.01. vor Beginn des Spieljahres bekannt.

Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann der für die jeweilige Liga oder Spielklasse oder Wettbewerb zuständige DFB-Mitgliedsverband beschließen, dass jeder Verein dieser Liga oder Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft in dem entsprechenden Spieljahr einen eigenen Werbepartner (juristische oder natürliche Person) für die Ärmelwerbung haben kann. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

§ 3

1. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
2. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig.
3. Die Werbung für starke - bei Junioren-Mannschaften für jegliche - Alkoholika ist unzulässig.
4. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet.

§ 4

1. Als Werbefläche dienen ausschließlich die Vorderseite und ein Ärmel im Oberarmbereich des Trikots.
2. Werbung auf anderen zur Spielkleidung gehörenden Ausrüstungsgegenständen ist verboten.
3. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf maximal 200 cm², die des Trikotärmels jeweils 50 cm² nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht

umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

4. Bei Verwendung einer mit Werbung versehenen Spielkleidung darf das Vereinselement die folgenden Maße nicht überschreiten und muss einen deutlich sichtbaren Abstand zur Werbefläche haben:

- a) Hemd: 100 cm²
- b) Hose: 50 cm²
- c) Stutzen: 25 cm²

5. Die Rückseite des Trikots bei Herren- und Frauen-Mannschaften muss mit der Rückennummer des Spielers versehen sein. Die Zahlen müssen eine Höhe von 25 bis 35 cm haben.

Auf der Rückseite des Trikots darf zusätzlich zur Rückennummer der Name des Vereins oder der Heimatstadt des Vereins und der Name des Spielers angebracht werden. Die Größe der Buchstaben darf höchstens 7,5 bis 10 cm betragen.

6. Die Werbung muss mit den Originalfarben des Trikots abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schiedsrichter und -Assistenten oder die Zuschauer wirken.
7. Neben der Werbung ist das Markenzeichen des Herstellers auf der Spielkleidung erlaubt, und zwar je einmal auf dem Hemd (höchstens 20 cm²), der Hose, den Stutzen (höchstens 20 cm²) sowie den Torwart-Handschuhen (höchstens 20 cm²). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die vom DFB veranstalteten Bundesspiele entsprechend.

§ 5

Die Genehmigung muss beim für den jeweiligen Wettbewerb zuständigen DFB-Mitgliedsverband beantragt werden. Hierfür sind entsprechende Vordrucke zu verwenden. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung unter Beilegung eines Originalmusters einzureichen.

§ 6

Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Spiel nicht zugelassen werden.

Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.

§ 7

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit dem

ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.

Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen beinhalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen. Für Streitigkeiten aus solchen Verträgen ist das die Genehmigung erteilende Organ bzw. der Verband nicht zuständig.

§ 8

Die Bestimmungen finden auf Tochtergesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 9

Diese Bestimmungen treten mit Beginn der Spielzeit 2004/2005 (1. Juli 2004) in Kraft.

Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur Regionalliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. März 2004 in Frankfurt/Main gemäß § 6 Nr. 3. des Regionalliga-Statuts beschlossen, die Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur Regionalliga, C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit, I. Zulassungsvoraussetzungen, Buchstabe e), dritter Unterpunkt zu ändern:

- Sicherheitseinrichtungen nach den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

Ehrungen

Das DFB-Präsidium verlieh die DFB-Verdienstnadel u. a. an:

Fußball-Verband Mittelrhein: Werner Höller (Köln), Willy Victor (Köln).

Fußball-Verband Niederrhein: Dietmar Hellbeck (Velbert).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen: Helmut Blom (Tecklenburg), Rudolf Hollensteiner (Lemgo), Karl Horenkamp (Delbrück), Benno Ittermann (Iserlohn), Wilhelm Meyer (Lienen), Bernhard Moss (Tecklenburg).

Sportgericht

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Dr. Rainer Koch, als Einzelrichter am 9. März 2004 im

schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Nicht-Amateur mit Lizenz René Adler (Bayer 04 Leverkusen GmbH) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr. 1.a) der RuVO/DFB mit einer Sperre von einem Meisterschaftsspiel der Oberliga Nordrhein belegt.
2. Darüber hinaus ist Nicht-Amateur mit Lizenz René Adler (Bayer 04 Leverkusen GmbH) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Nicht-Amateur mit Lizenz René Adler unter Mithaftung der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Hans-Hermann Menzel, als Einzelrichter am 11. März 2004 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Nicht-Amateur ohne Lizenz Jörg Scherbe (KFC Uerdingen 05) wird wegen einer Tätlichkeit gegen den Gegner gemäß § 8 Nr. 1.c), 2 der RuVO/DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der Regionalliga sowie einer Geldstrafe von 750,- Euro belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins bzw. seiner Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Nicht-Amateur ohne Lizenz Jörg Scherbe unter Mithaftung des KFC Uerdingen 05, der auch für die Geldstrafe mithaftet.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Dr. Rainer Koch, als Einzelrichter am 12. März 2004 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Nicht-Amateur mit Lizenz David Montero (SC Rot-Weiß Oberhausen) wird wegen eines rohen Spiels gegen den Gegner gemäß § 8 Nr. 1. b) der RuVO/DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen belegt.
2. Darüber hinaus ist Nicht-Amateur mit Lizenz David Montero (SC Rot-Weiß Oberhausen) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen

Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt Nicht-Amateur mit Lizenz David Montero unter Mithaftung des SC Rot-Weiß Oberhausen.

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Dr. Rainer Koch, als Einzelrichter am 16. März 2004 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Nicht-Amateur mit Lizenz Isaac Boakye (DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co KG aA) wird wegen eines unsportlichen Verhaltens gemäß § 8 Nr. 1.a), 1. Halbsatz der RuVO/DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen belegt.
2. Darüber hinaus ist Nicht-Amateur mit Lizenz Isaac Boakye (DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co KG aA) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Nicht-Amateur mit Lizenz Isaac Boakye unter Mithaftung des DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co KG aA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Dr. Rainer Koch, als Einzelrichter am 17. März 2004 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Nicht-Amateur mit Lizenz Mehmet Özer (SC Rot-Weiß Oberhausen) wird wegen eines rohen Spiels gegen den Gegner gemäß § 8 Nr. 1.b) der RuVO/DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der Verbandsligamannschaft des SC Rot-Weiß Oberhausen belegt.
2. Darüber hinaus ist Nicht-Amateur mit Lizenz Mehmet Özer (SC Rot-Weiß Oberhausen) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Nicht-Amateur mit Lizenz Mehmet Özer unter Mithaftung des SC Rot-Weiß Oberhausen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Dr. Rainer Koch, als Einzelrichter am 24. März 2004 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Nicht-Amateur mit Lizenz Mustapha Salifou (SC Rot-Weiß Oberhausen) wird wegen eines rohen Spiels ge-

gen den Gegner gemäß § 8 Nr. 1.b) der RuVO/DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der Verbandsligamannschaft des SC Rot-Weiß Oberhausen belegt.

2. Darüber hinaus ist Nicht-Amateur mit Lizenz Mustapha Salifou (SC Rot-Weiß Oberhausen) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Nicht-Amateur mit Lizenz Mustapha Salifou unter Mithaftung des SC Rot-Weiß Oberhausen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Dr. Rainer Koch, als Einzelrichter am 29. März 2004 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Nicht-Amateur mit Lizenz Geri Cipi (SC Rot-Weiß Oberhausen) wird wegen eines rohen Spiels gegen den Gegner gemäß § 8 Nr. 1.b) der RuVO/DFB mit einer Sperre von vier Meisterschaftsspielen der Lizenzligen belegt.
2. Darüber hinaus ist Nicht-Amateur mit Lizenz Geri Cipi (SC Rot-Weiß Oberhausen) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Nicht-Amateur mit Lizenz Geri Cipi unter Mithaftung des SC Rot-Weiß Oberhausen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Dr. Rainer Koch, als Einzelrichter am 29. März 2004 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Nicht-Amateur mit Lizenz Babacar N'Diaye (LR Ahlen) wird wegen eines rohen Spiels gegen den Gegner gemäß § 8 Nr. 1. b) der RuVO/DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der Lizenzligen belegt.
2. Darüber hinaus ist Nicht-Amateur mit Lizenz Babacar N'Diaye (LR Ahlen) bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Nicht-Amateur mit Lizenz Babacar N'Diaye unter Mithaftung des LR Ahlen .

Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied, Herrn Horst Buchterkirche, als Einzelrichter am 01. April 2004 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Nicht-Amateur ohne Lizenz Mirko Stark (Wuppertaler SV) wird wegen eines rohen Spiels gegen den Gegner gemäß § 8 Nr. 1. b) der RuVO/DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der Regionalliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Nicht-Amateur ohne Lizenz Mirko Stark unter Mithaftung des Wuppertaler SV.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied, Herrn Dr. Wolfgang Zimutha, als Einzelrichter am 01. April 2004 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Amateur Patrick Walter (Rot-Weiß Essen) wird wegen einer Tätlichkeit gegen den Gegner gemäß § 8 Nr. 1. c), 1. Halbsatz der RuVO/DFB mit einer Sperre von sechs Meisterschaftsspielen der Junioren-Bundesliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Amateur Patrick Walter unter Mithaftung des Vereins Rot-Weiß Essen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied, Herrn Horst Buchterkirche, als Einzelrichter am 02. April 2004 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Nicht-Amateur mit Lizenz Ahmed Madouni (Borussia Dortmund GmbH & Co KG aA) wird wegen einer Tätlichkeit gegen den Gegner nach einer zuvor an ihm begangenen sportwidrigen Handlung gemäß § 8 Nr. 1. c), 2. Halbsatz der RuVO/DFB mit einer Sperre von vier Meisterschaftsspielen der Regionalliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Nicht-Amateur mit Lizenz Ahmed Madouni

unter Mithaftung des Vereins Borussia Dortmund GmbH & Co KG aA.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied, Herrn Horst Buchterkirche, als Einzelrichter am 02. April 2004 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Nicht-Amateur ohne Lizenz Andreas Teichmann (SG Wattenscheid) wird wegen einer Tätlichkeit gegen den Gegner nach einer zuvor an ihm begangenen sportwidrigen Handlung gemäß § 8 Nr. 1. c), 2. Halbsatz der RuVO/DFB mit einer Sperre von drei Meisterschaftsspielen der Regionalliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Nicht-Amateur ohne Lizenz Andreas Teichmann unter Mithaftung der SG Wattenscheid 09.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Hans Hermann Menzel, als Einzelrichter am 06. April 2004 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Nicht-Amateur ohne Lizenz Daniel Cartus (SC Paderborn) wird wegen eines rohen Spiels gegen den Gegner gemäß § 8 Nr. 1. b) der RuVO/DFB mit einer Sperre von zwei Meisterschaftsspielen der Regionalliga belegt.
2. Darüber hinaus ist der Spieler bis zum Ablauf der Sperre nach Ziffer 1. für alle anderen Meisterschaftsspiele seines jeweiligen Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt Nicht-Amateur ohne Lizenz Daniel Cartus unter Mithaftung des Vereins SC Paderborn.

Das Urteil ist rechtskräftig.

